

Brandschutzordnung in Anlehnung an DIN 14096:2014

Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall

für Objekt: Sport- und Mehrzweckhalle Stadtbergen
Am Sportpark 2
86391 Stadtbergen

Auftraggeber: Stadt Stadtbergen
Oberer Stadtweg 2
86391 Stadtbergen

Datum: 09.08.2016
Aktualisierung: 22.02.2024_1.1_T.B.

Freigabe: Stadtbergen; 22.02.2024



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Brandschutzordnung - Teil A (Aushang)	4
3	Brandschutzordnung - Teil B	5
3.1	Brandverhütung.....	5
3.2	Brand und Rauchausbreitung	6
3.3	Flucht- und Rettungswege.....	7
3.4	Melde- und Löscheinrichtungen	8
3.5	Verhalten im Brandfall	9
3.6	Brand melden.....	10
3.7	Alarmsignale und Anweisungen beachten	10
3.8	In Sicherheit bringen	10
3.9	Löschversuche unternehmen	12
3.10	Besondere Verhaltensregeln	14
3.11	Verhalten nach Bränden.....	14
4	Brandschutzordnung – Teil C	15
4.1	Aufgaben Stadtverwaltung	16
4.2	Aufgaben Haustechnik	17
4.3	Aufgaben Mieter / Veranstalter.....	18
4.4	Aufgaben Räumungshelfer.....	19

1 Allgemeines

Die Brandschutzordnung ist eine zusammenfassende Regelung für das Verhalten von Personen auf dem Gelände der Sport- und Mehrzweckhalle im Brandfall und erklärt Maßnahmen, die Brände verhüten sollen, um anwesende Personen von Schäden an Leben und Gesundheit zu bewahren und Sachschäden durch Brände zu verhindern. Die Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C und ist von einer fachkundigen Person alle 2 Jahre auf Richtigkeit zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

Bitte beachten Sie, dass Verstöße gegen die Regelungen zur Brandverhütung bzw. gegen Schutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandereignissen verringern sollen, neben disziplinarischen Konsequenzen im Arbeitsrecht auch straf- und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Die vorliegende Brandschutzordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wurde auf Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Pläne und Angaben erstellt.

Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A:

Der Teil A der Brandschutzordnung (Aushang) richtet sich an alle Personen, die sich in einer baulichen Anlage aufhalten. Der Teil A mit den wichtigsten Verhaltensregeln ist an zentraler Stelle gut sichtbar anzubringen.

Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil B:

Der Teil B der Brandschutzordnung (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an alle Mitarbeiter/innen der Stadt Stadtbergen und an Fremdfirmen, die sich selbstständig (ohne Begleitung) im Unternehmen aufhalten. Dieser Teil B gilt somit für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Gelände der Halle aufhalten. Der Teil B muss allen Mitarbeitern in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Es wird empfohlen von jeder Person, die ein Exemplar des Teils B zur persönlichen Unterrichtung erhält, die Kenntnisnahme des Inhalts schriftlich bestätigen zu lassen.

Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil C:

Der Teil C der Brandschutzordnung (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, (z.B. Stadtverwaltung, Haustechnik, Mieter / Veranstalter, Räumungshelfer) denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind. Der Teil C muss den Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Es wird empfohlen von jeder Person, die ein Exemplar des Teils C zur persönlichen Unterrichtung erhält, die Kenntnisnahme des Inhalts schriftlich bestätigen zu lassen.

2 Brandschutzordnung - Teil A (Aushang)

Brandschutzordnung in Anlehnung an DIN 14096 - Teil A Stand: 02.2016

Brände verhüten



Keine offene Flammen, Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren Brand melden		Notruf (0) - 112
		Druckknopfmelder betätigen
In Sicherheit bringen		Gefährdete Personen warnen
		Hilflose mitnehmen
		Türen schließen
		Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
		Aufzug nicht benutzen
		Sammelstelle aufsuchen
		Auf Anweisungen achten
Löschversuch unternehmen		Feuerlöscher benutzen

Ingenieurbüro Anwander GmbH & Co. KG, Am Fichtenholz 5, D-87477 Sulzberg, Tel.: 0 83 76/92 18 18 - 0, Fax.: 16 66, E-Mail: info@fasi-brandschutz.de

3 Brandschutzordnung - Teil B

Diese Brandschutzordnung gilt für die Mitarbeiter/innen der Stadt Stadtbergen sowie Beschäftigte von Fremdfirmen und sonstige Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Hallengelände aufhalten. Sie gilt für das gesamte Gelände der Sport- und Mehrzweckhalle.

Die in dieser Brandschutzordnung beschriebenen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sollen dazu beitragen, die anwesenden Personen vor Schäden an Leben und Gesundheit zu bewahren und Sachschäden durch Brände zu verhindern. Sie sind daher für die oben genannten Personen verbindlich.

3.1 Brandverhütung

3.1.1 *Rauchen*

In der Halle besteht ein generelles Rauchverbot.

Das Rauchen ist nur im Freien im Bereich der Aschenbecher gestattet.

Die Zigaretten- und Tabakreste sind nur in die dafür vorgehaltenen, nicht brennbaren Aschenbecher zu entsorgen.



3.1.2 *Umgang mit Feuer, offene Flammen und offene Zündquellen*

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht - insbesondere Kerzen und pyrotechnischen Gegenständen - ist untersagt.

3.1.3 *Explosionsgefahr (Herstellung, Lagerung, Verwendung brennbarer und / oder explosiver Stoffe)*

Die Lagerung und Verwendung von Explosivstoffen ist in der Halle verboten.

Beim Umgang mit Spraydosen sind die Sicherheitsvorschriften zu beachten.

3.1.4 *Material-Lagerung / Brennbare Abfälle*

Alle Treppenträume sind von brennbaren Materialien freizuhalten. Ausschmückungen in den Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Geben Sie Brandstiftern keine Gelegenheit! Achten Sie darauf, brennbare Materialien, nicht benötigtes Mobiliar etc. möglichst unzugänglich für fremde Personen zu lagern.

Nutzen Sie für leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien, Verpackungsmaterialien die Möglichkeiten zur Entsorgung, um die Brandausbreitung zu vermeiden.

Besondere Vorsicht ist im Umgang mit Spraydosen geboten. Diese dürfen nicht auf heiße Oberflächen (z.B. Heizkörper, Herdplatte), nicht neben heiße Oberflächen (z.B. Strahler) gestellt oder direkter Sonnenbestrahlung ausgesetzt werden.

3.1.5 Brennbare Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nur in speziellen Lagerräumen in zugelassenen, dicht verschlossenen Behältern gelagert werden. Gasflaschen dürfen dabei nicht in Räumen unter Erdgleiche gelagert werden. Bei der Verwendung von Arbeitsstoffen mit feuergefährlichen Eigenschaften sind die gesetzlichen Vorschriften und die Betriebsanweisungen des Unternehmens zu beachten.

3.1.6 Elektrische Geräte

Beim Betrieb elektrischer Geräte sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen einzuhalten (Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien, Freihalten von Lüftungsöffnungen etc.).

Generell sind nach Möglichkeit alle elektrischen Geräte nach Dienstende abzuschalten.

Elektrische Geräte müssen regelmäßig durch eine Fachkraft überprüft werden. Defekte an elektrischen Anlagen und Geräten können die Brandgefahr erhöhen. Defekte Betriebsmittel sind sofort außer Betrieb zu nehmen (Stecker ziehen). Reparaturen dürfen nur von fachkundigen Personen mit entsprechendem Arbeitsauftrag durchgeführt werden.

3.1.7 Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind. Außerhalb ständig hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (z.B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) der Stadt Stadtbergen oder der von ihr beauftragten Person zulässig („Fremdfirmenkoordinator“). Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten (siehe Anhang).

3.1.8 Technische Betriebsräume

In den technischen Betriebsräumen (Elektroraum, Heizungsraum, Lüftungsraum) dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden. Die Zugänge müssen für Unbefugte verschlossen werden.

3.2 Brand und Rauchausbreitung

Die Hauptgefahr bei Brandereignissen stellen nicht die Flammen dar, sondern der hochgiftige Brandrauch. Der Rauch entsteht meist vergleichsweise schnell und in großer Menge. Ungehindert kann er sich rasch ausbreiten und eine Orientierung bzw. Flucht der anwesenden Personen stark erschweren. Wenige Atemzüge in verrauchter Atmosphäre können zur Bewusstlosigkeit und sogar bis zum Tod führen.

3.2.1 Brandabschnitte

Das Gebäude ist ein einziger Brandabschnitt. Aus diesem Grund ist im Brandfall die gesamte Halle vollständig zu räumen. Damit die Flucht- und Rettungswege möglichst lange sicher begehbar sind, sind sie baulich brandschutztechnisch zum restlichen Gebäude hin abgeschottet.

3.2.2 Brandschutztüren und -tore

Die Flucht- und Rettungswege werden durch Tore und Türen mit speziellen brandschutztechnischen Eigenschaften vom Gebäude abgetrennt.

Brandschutztür
verkeilen, verstellen, festbinden o.ä.
verboten!

Zur Verhinderung der Ausbreitung von Rauch und Flammen in die Fluchtwege ist es daher wichtig, dass diese Türen geschlossen sind bzw. automatisch schließende Türen und Tore mit Feststelleinrichtungen im Brandfall ungehindert zufallen bzw. zufahren können.

Brandschutztüren und -tore dürfen daher nicht verkeilt, festgebunden oder durch sonstige Maßnahmen offengehalten werden!

Materialien, Hand- oder Reinigungswagen etc. dürfen nicht im Schließbereich von Brandschutztüren und -toren abgestellt werden. Der Schließbereich muss immer komplett frei von Hindernissen sein.

3.3 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind Gänge, Flure, Verkehrswege die ins Freie führen. Sie sind durch Hinweisschilder, grüne Rettungswegzeichen, gekennzeichnet.

Notausgänge sind Türen im Verlauf von einem Fluchtweg, die ins Freie führen. Sie sind durch Hinweisschilder, grünes Rettungswegzeichen, gekennzeichnet.

Die Trennwände der Sporthalle fahren bei Auslösung der Brandmeldeanlage hoch. Bei Stromausfall bewegen sich die Trennwände nicht. Für diesen Fall sind an der Tribünenseite Schlupföffnungen zum „durchschlüpfen“ in den Trennvorhängen vorhanden. Die Schlupföffnungen sind beidseits als Rettungsweg gekennzeichnet.

Die Halle ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet, die auch bei Stromausfall für eine ausreichende Beleuchtung der Flucht- und Rettungswege sorgt.

3.3.1 Kennzeichnung

Benutzen Sie im Notfall die mit Hinweisschildern gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge, um das Gebäude zu verlassen.



Die Hinweisschilder und die im Gebäude ausgehängten Flucht- und Rettungspläne, dürfen nicht verdeckt (z.B. mit Dekorationen) oder entfernt werden.

In den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen, sind die Lage und Anzahl der Rettungswege / Notausgänge sowie sämtliche Melde- und Löscheinrichtungen verzeichnet.

3.3.2 Wege und Flächen freihalten

Flucht- und Rettungswege sind immer freizuhalten. Sie dürfen nicht zugestellt bzw. eingengt werden. Hindernisse im Verlauf von Fluchtwegen bilden Stolpergefahren - insbesondere im Notfall. Deshalb dürfen in Fluren und Treppenträumen keine behindernden Gegenstände gelagert bzw. aufgestellt werden. Auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestbreiten der Flucht- und Rettungswege ist immer zu achten.



Notausgänge, d.h. die Schwenkbereiche der Türen und angrenzende Flächen sind stets frei zu halten. Notausgänge müssen durch die anwesenden Personen jederzeit problemlos erreichbar und leicht zu öffnen sein. Sie dürfen während der Betriebszeiten nicht verschlossen sein.

Die gekennzeichneten Zufahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind freizuhalten. Halten Sie die entsprechenden Park- und Halteverbote ausnahmslos ein.

Feuerwehruzufahrt

Unzulässig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

3.4 Melde- und Löscheinrichtungen

Informieren Sie sich über die Standorte der Melde- und Löscheinrichtungen.

Wenn Sie einen Brand im Gebäude bemerken, ist die erste Maßnahme immer die Meldung an die Feuerwehr!

In der Sport- und Mehrzweckhalle Stadtbergen stehen Ihnen folgende Melde- und Löscheinrichtungen zur Verfügung:

3.4.1 Rote Handfeuermelder

Im Gebäude werden Handfeuermelder (Druckknopfmelder) vorgehalten, mit denen die Feuerwehr unmittelbar und jederzeit gerufen werden kann.



Der Handfeuermelder ist die schnellste und sicherste Möglichkeit, die Feuerwehr zu alarmieren. Zum Betätigen eines Handfeuermelders die Dünnglasscheibe eindrücken bzw. einschlagen und den schwarzen Knopf tief drücken.

3.4.2 Telefon

Bei Verwendung des Telefons lautet die **Notrufnummer (0)-112**.

Beachten, Sie die Vorwahl der Amtsholungsnummer „0“, wenn Sie die Feuerwehr über die Telefonanlage (Festnetz) alarmieren.



3.4.3 Meldestellen nach der Brandmeldung

Folgende Meldestellen sind über den Brand zu informieren:

Funktion	Name	Telefonnummer
Hausmeister	Ralf Lokies	0173/5246758
Hausmeister	Rudolf Schilling	0173/1547213
Hausmeister	Philipp Schilling	0162/8941357
Techn. Sachbearbeiter	Thomas Bernhard	0173/8935673
Techn. Sachbearbeiter	Martin Rapke	0172/4513229
Techn. Sachbearbeiter	Manuel Vorgeitz	0173/8609705

(g): geschäftlich; (p): Privat; (m): Mobil

3.4.4 Brandmeldeanlage (BMA)

Die Halle ist mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet. Bei Erkennen von Bränden durch die flächendeckend installierten automatischen Rauchmelder oder bei Betätigen des Handfeuermelders löst die Brandmeldeanlage aus. Bei Auslösung der Brandmeldeanlage werden Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst alarmiert. Zusätzlich ertönt im ganzen Gebäude ein akustisches Warnsignal. Außerdem werden die Blitzleuchten aktiviert und die Beleuchtung eingeschaltet. Zudem werden die Beschallungsanlage und die Steckdosen im Hallenbereich stromlos geschaltet, damit ggf. laufende Beschallung die Wahrnehmung des Feueralarms nicht beeinträchtigen kann.

3.4.5 Feuerlöscher

In der Halle befinden sich an verschiedenen Stellen Feuerlöscher. Die genauen Standorte können den Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden.



Feuerlöscher dienen grundsätzlich als Löscheinrichtung zur Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Sie dienen der Bekämpfung von Bränden im Anfangsstadium (=Entstehungsbrände). Die Bekämpfung von fortgeschrittenen Bränden ist aufgrund der begrenzten Spritzdauer der Geräte - diese liegt im Bereich von Sekunden - nicht möglich bzw. sinnvoll!

Informieren Sie sich über die Standorte der Feuerlöscher in Ihrem Arbeitsbereich und machen Sie sich mit deren Handhabung vertraut. Die Standorte der Feuerlöscher sind gut sichtbar und mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet. Die Bedienungsanleitung ist auf den Geräten abgebildet.

3.5 Verhalten im Brandfall

3.5.1 Wichtig: Ruhe bewahren – Panik vermeiden!

Vermeiden Sie Panik. Durch unüberlegtes Handeln im Brandfall können Sie sich und andere zusätzlich gefährden. Die eigene Sicherheit hat immer Vorrang! Die Rettung von Menschenleben hat Vorrang vor der Brandbekämpfung.

3.6 Brand melden

Wenn Sie einen Brand im Gebäude bemerken, ist die erste Maßnahme immer die Meldung an die Feuerwehr! Nutzen Sie dafür einen Handfeuermelder, wenn ein automatischer Brandmelder (Rauchmelder) den Brand noch nicht detektiert und die Brandmeldeanlage noch nicht entsprechend ausgelöst hat.

Ein Handfeuermelder (Druckknopfmelder) ist immer in wenigen Sekunden erreichbar; Sie verlieren dadurch keine wertvolle Zeit.

Alarmieren Sie die im gefährdeten Bereich anwesenden Personen.

3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Alarmierung im Haus erfolgt bei Auslösung eines Rauchmelders oder eines Handfeuermelders (Druckknopfmelder) mit einem akustischen Warnton im gesamten Gebäude. Zusätzlich blinkt in jedem Hallenfeld eine Blitzleuchte als optische Alarmierungseinrichtungen.

3.8 In Sicherheit bringen

Ortsfremde (Besucher, Fremdfirmenmitarbeiter) Personen können den akustischen Warnton und die Blitzleuchte eventuell nicht als Feueralarm erkennen. In diesem Fall müssen sie darauf hingewiesen werden, dass der Warnton der Feueralarm ist und die Halle sofort zu verlassen ist.

Den ortsfremden Personen sind dabei bei Bedarf klare und deutliche Anweisungen zu geben.

Alle in der Halle anwesenden Personen sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen zu verlassen und sich zur Sammelstelle auf dem Parkplatz zu begeben. Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden!

Hilfsbedürftige Personen werden beim Verlassen des Gebäudes über die Treppen von den anwesenden Mitarbeitern unterstützt.

Die Flucht und Rettungswege sowie die Sammelstelle sind auf den Flucht- und Rettungsplänen zu finden. Diese Pläne dienen der Vorbereitung auf den Brandfall.



Flucht- und Rettungswegkennzeichnung



Sammelstelle

Kann ein Raum nicht mehr verlassen werden (z.B. bei schneller und starker Rauchentwicklung im Fluchtweg vor dem Raum), verbleiben Sie in diesem Raum. Schließen Sie die Tür und machen Sie sich an einem Fenstern bemerkbar. Warten Sie die Rettung durch die Feuerwehr ab.

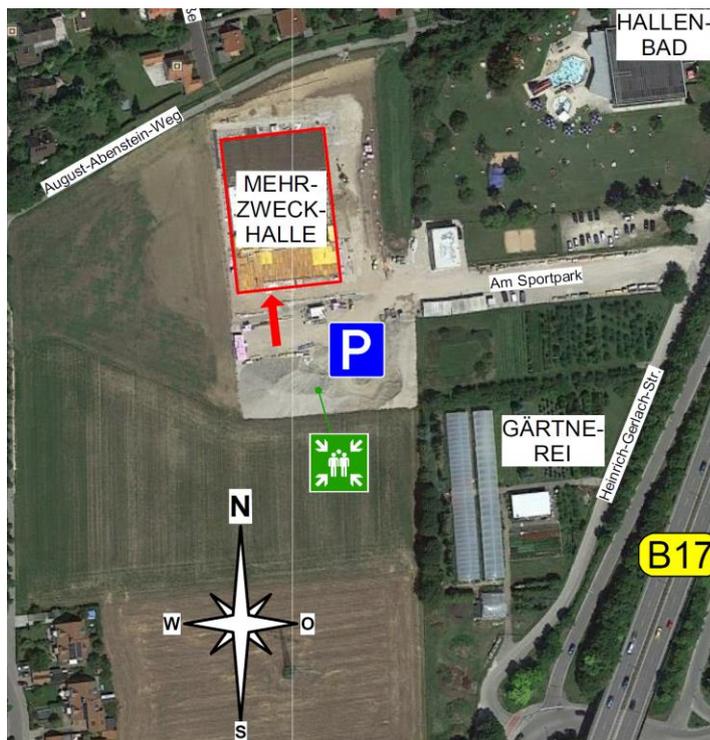
Auf dem Weg zur Sammelstelle alle Türen schließen (Merke: der letzte macht die Türe zu)!

Wichtig: Türen nur zuziehen, nicht zusperren bzw. verriegeln. Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, dass keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC's).

Im normalen Sportbetrieb muss an der Sammelstelle die Vollzähligkeit der Gruppe überprüft werden. Der Vollzug der Evakuierung und ggf. zurückgebliebene Personen sind der Feuerwehr zu melden.

Bei Veranstaltungen ist die Räumung der Halle mit Räumungshelfern im Vorfeld zu organisieren. Die Räumungshelfer melden im Einsatzfall die geräumten Bereiche an der Sammelstelle. Die Rückmeldungen der Räumungshelfer (welche Bereiche geräumt sind) sind der Feuerwehr zu melden.

Sammelstelle für die Sport- und Mehrzweckhalle Stadtbergen:



Die Sammelstelle befindet sich auf dem Parkplatz der Halle.

Es ist untersagt, die Sammelstelle ohne Zustimmung des Leiters der Sammelstelle und der Einsatzleitung der Feuerwehr zu verlassen. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

3.9 Löschversuche unternehmen

Ein Löschversuch wird nur unternommen, wenn

1. Feuer und Rauch noch keine Gefahr darstellen und
2. ein sicherer Fluchtweg zur Verfügung steht.

Ein gefahrloser Löschversuch bei Bränden im Gebäude ist möglich, solange die Rauchentwicklung im Brandraum ungefährlich ist. Sobald der Brandrauch gefährlich wird (körpereigene Warnsignale: Husten und tränende brennende Augen) ist der Löschversuch abzubrechen und das Gebäude zu verlassen.

Bei Bränden elektrischer Anlagen bis maximal 1000 Volt beim Einsatz des Feuerlöschers 1 Meter Sicherheitsabstand zum Brandherd einhalten.

Bei Hochspannung (ab 1000 Volt) keinen Löschversuch unternehmen und ausreichend Sicherheitsabstand halten!

Entstehungsbrände unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Feuerlösch-Einrichtungen bekämpfen. Je schneller die Brandbekämpfung durchgeführt wird, desto größer sind die Erfolgchancen.

Die wichtigsten Einsatzregeln sind der Abbildung „Einsatzregeln Handfeuerlöscher“ (siehe folgende Seite) zu entnehmen.

Brennende Personen so schnell wie möglich mit den zur Verfügung stehenden **Feuerlöschern** ablöschen! Keine Decke verwenden, Feuerlöscher sind schneller und sicherer!

Brennendes Fett oder Speiseöl darf nicht mit Wasser gelöscht werden. Auch eine Löschdecke stellt hier kein geeignetes Löschmittel dar. Hierzu ist ein spezieller Fettbrandlöscher zu verwenden.

Neben dem Fettbrandlöscher kann brennendes Fett oder Speiseöl im Topf einfach gelöscht werden, indem ein passender Deckel auf den Topf gelegt und der Topf vom Herd genommen wird. Bei großen Pfannen und Fritteusen, für die kein geeigneter Deckel existiert, besteht neben dem Fettbrandlöscher noch die Möglichkeit den Brand zu löschen, indem einfach mehr Fett oder Öl ins brennende Fett oder Speiseöl nachgegossen wird. Das brennende Fett oder Speiseöl wird durch das neu dazu gekommene Fett oder Öl so weit abgekühlt, dass die Temperatur unter die Entzündungstemperatur sinkt und die Flammen von selbst verschwinden.

Ist das Feuer gelöscht, so darf die Brandstelle nicht sofort verlassen werden. Falls beim Löschversuch Glutnester übersehen wurden kann sich das Feuer neu entzünden. Die Brandstelle wird mit griffbarem Feuerlöscher beobachtet, bis die Feuerwehr eintrifft und die Brandstelle übernimmt.

Nach der Benutzung des Feuerlöschers muss dieser neu befüllt und einsatzbereit gemacht werden! Auch wenn nur ein Sprühstoß abgegeben wurde, muss der Löscher neu befüllt werden. Jeder Feuerlöscher ist nach jedem Einsatz der Haustechnik zu übergeben, damit diese die Instandsetzung des Feuerlöschers organisieren kann.

Einsatzregeln Handfeuerlöscher:



3.10 Besondere Verhaltensregeln

Bei Veranstaltungen wie beispielsweise Theateraufführungen dürfen Zigaretten, Kerzen, offenes Feuer, pyrotechnische Gegenstände o.ä. nur eingesetzt werden, wenn der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen für die sichere Durchführung der Veranstaltung mit dem Betreiber der Halle und der Feuerwehr abgestimmt hat. Das Gebäude ist flächendeckend mit Rauchmeldern ausgestattet. Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften können die Rauchmelder Alarm auslösen. In diesem Fall werden die anfallenden Kosten für den Fehlalarm den Verantwortlichen der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Bei Veranstaltungen ist beim Aufstellen von Leuchten und Strahlern auf ausreichenden Abstand zu brennbaren Stoffen zu achten.

Die Zahl der im Bestuhlungsplan genehmigten maximal 1800 Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden! Die Räumung der Halle im Brandfall ist im Vorfeld zu organisieren, damit sich die anwesenden Besucher wie im Brandschutznachweis geplant auf die vorhandenen Rettungswege aufteilen. Verantwortlich dafür ist der Veranstalter.

3.11 Verhalten nach Bränden

Jeder, auch der kleinste Brand, ist der Stadt als Betreiber zu melden. Ebenso ist die Feuerwehr immer zu verständigen, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann (ob das Feuer wirklich aus ist). Folgeschäden sollten durch das Sichern der Brandstelle, Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser geringgehalten werden. Brandmeldeanlage und Feuerlöscher müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.

4 Brandschutzordnung – Teil C

Der Teil C der Brandschutzordnung (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind. Der Teil C wird in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen von jeder Person, die ein Exemplar des Teils C zur persönlichen Unterrichtung erhält, die Kenntnisnahme des Inhalts schriftlich bestätigen zu lassen.

- 4.1 Stadtverwaltung
- 4.2 Haustechnik
- 4.3 Mieter / Veranstalter
- 4.4 Brandschutz- und Evakuierungshelfer

4.1 Aufgaben Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung als Betreiber der Halle nimmt die Aufgaben des vorbeugenden und des organisatorischen Brandschutzes wahr, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften dem Betreiber obliegt, sowie Aufgaben zur Überwachung des baulichen Brandschutzes.

Die Stadtverwaltung stellt die Mittel für die technische Ausstattung und Überwachung des vorbeugenden Brandschutzes, sowie der Feuermeldeeinrichtungen bereit.

Die Durchführung kann die Geschäftsführung an die Haustechnik delegieren.

Im normalen Betriebsablauf:

- die Überwachung bzw. Sicherstellung der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen;
- die Überwachung der Instandhaltung und Aktualisierung von Hinweis- und Sicherheitskennzeichnungen;
- die Sicherstellung – d.h. Festlegung sowie ggf. Anpassung – der Rettungs- und Anfahrtswege für die Feuerwehr;
- die Freigabe von feuergefährlichen Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten;
- die Unterweisung der Mitarbeiter/innen zum Brandschutz bzw. Einweisung von Fremdfirmen;
- die Durchführung von Brandschutz- und Räumungsübungen und
- die Fortschreibung der Feuerwehreinsatzpläne sowie der vorliegenden Brandschutzordnung.

Im Brandfall:

- Die Stadtverwaltung hat alle Maßnahmen für eine ungehinderte Brandbekämpfung durch die Feuerwehr zu treffen.
- Bei Bedarf Unterstützung der Feuerwehr.

Alarmierung:

Die Stadtverwaltung wird von jedem Schadensereignis sofort unterrichtet.

4.2 Aufgaben Haustechnik

Die Haustechnik hat folgende Maßnahmen zum Schutze der Mitarbeiter/innen und des Betriebes zu treffen:

Im normalen Betriebsablauf:

- die Unterstützung des Betreibers bei allen Maßnahmen des Brandschutzes;
- die Überwachung der Einhaltung der Verbote zur Verhütung von Bränden (z.B. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer und Licht, etc.);
- bei Auftreten von Ereignissen, die Auswirkungen auf den Brandschutz haben können, die Unterrichtung der zuständigen Stellen, d.h. Stadtverwaltung sowie ggf. Versicherungen bzw. die Feuerwehr.
- die Prüfung und Freigabe von **Schweißerlaubnisscheinen** in Vertretung bzw. bei Delegation durch die Stadtverwaltung sowie die Überwachung der Durchführung der Arbeiten;
- die Überwachung der Brandschutzeinrichtungen:
 - Feuerlöscher,
 - Brandmeldezentrale BMZ,
 - Rauchgas- und Wärmeabzugsanlage RWA etc.,
 - Brandschutztüren und -tore;
- die Sicherstellung bzw. Überwachung der gesetzlich geforderten, regelmäßigen Prüfungen der Brandschutzeinrichtungen, z.B. Feuerlöscher, RWA etc.;
- die Überwachung bzw. Umsetzung der Brandschutzbestimmungen hinsichtlich der Lagerung von Materialien, z.B. Freihalten der Treppenträume;
- die Überwachung bzw. Umsetzung von Park- bzw. Halteverböten in Zusammenhang mit der Freihaltung der Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr.

Im Brandfall:

- Einweisung und Unterstützung der Einsatzkräfte der Feuerwehr und ggf. des Rettungsdienstes
- die Abschaltung der Heizungs- und Lüftungsanlagen
- die Kontrolle der Notstromversorgung
- die Energie- und Stromfreischaltung (bei Bedarf auf Anweisung der Feuerwehr)

4.3 Aufgaben Mieter / Veranstalter

Der Mieter / Veranstalter nimmt die Aufgaben des vorbeugenden und des organisatorischen Brandschutzes wahr, soweit ihm dies nach gesetzlichen Vorschriften obliegt.

Im normalen Betriebsablauf:

- die Überwachung bzw. Sicherstellung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zur Verhütung von Bränden und zur Vorbereitung auf den Brandfall aus dem Teil B der Brandschutzordnung;
- die Sicherstellung – d.h. Festlegung sowie ggf. Anpassung – der Rettungs- und Anfahrtswege für die Feuerwehr;
- die Überwachung bzw. Umsetzung von Park- bzw. Halteverboten in Zusammenhang mit der Freihaltung der Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr.
- die Unterweisung der Mitarbeiter/innen zum Brandschutz (zu den Vorgaben aus dem Teil B der Brandschutzordnung);
- die Organisation und Unterweisung einer ausreichenden Anzahl an Räumungshelfern bei Sport- oder Sonderveranstaltungen (im normalen Schul- und Trainingsbetrieb sind keine Räumungshelfer erforderlich).

Im Brandfall:

- Leitung der Sammelstelle.
- Ansprechpartner für die Feuerwehr.
- Koordination der Räumung, z.B. Überprüfen der Vollständigkeit aller Anwesenden an der Sammelstelle oder Sammeln der Rückmeldungen der Räumungshelfer.
- Bei Bedarf Unterstützung der Feuerwehr.

Alarmierung:

Der Mieter / Veranstalter informiert die Haustechnik (sofern diese nicht anwesend ist) und die Stadtverwaltung über jedes Schadensereignis sofort.

4.4 Aufgaben Räumungshelfer

Die Räumungshelfer sind vom Veranstalter entsprechend zu benennen und zu unterweisen.

Im normalen Betriebsablauf:

- Überwachung der Freihaltung der Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- Überwachung der bestimmungsgemäßen Nutzung der Brandschutztore und -türen in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- Überwachung der freien Zugänglichkeit der Feuerlöscher und Handfeuermelder Notausgänge in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Im Brandfall:

- Räumung ihres Zuständigkeitsbereichs (anwesende Personen zum Verlassen der Halle auffordern, ggf. den Weg zeigen),
- Kontrolle des Zuständigkeitsbereichs auf die vollständige Räumung (Toiletten!),
- Personen zum Sammelplatz begleiten,
- die Verwendung von Aufzügen unterbinden,
- Nach Ankunft am Sammelplatz: Melden der Räumung des Zuständigkeitsbereichs an den Sammelplatzleiter.

Bei Sportveranstaltungen sind 1506 Besucherplätze vorhanden (Festtribüne 154 Plätze, Teleskoptribünen 546 Plätze, Mobiltribünen 538 Plätze, hinter der Bande 268 Stehplätze).

Bei Sonderveranstaltungen kann das Spielfeld bestuhlt werden. In diesem Fall stehen auf der Festtribüne 154 Plätze, auf der Teleskoptribünen 546 Plätze und bei der Parkettbestuhlung maximal 1100 Plätze zur Verfügung. Maximal sind somit 1800 Personen in der Halle zulässig. Die maximale Personenzahl bezieht sich dabei auf alle anwesenden Personen (z.B. Besucher, Mitwirkende, Beschäftigte) im Untergeschoss und auf den Tribünenplätzen.

Für die Besucher stehen die drei Treppenräume im Westen (an den Umkleiden vorbei) und die vier Treppenaufgänge der Teleskoptribünen bzw. der Festtribüne ins Erdgeschoss zur Verfügung.

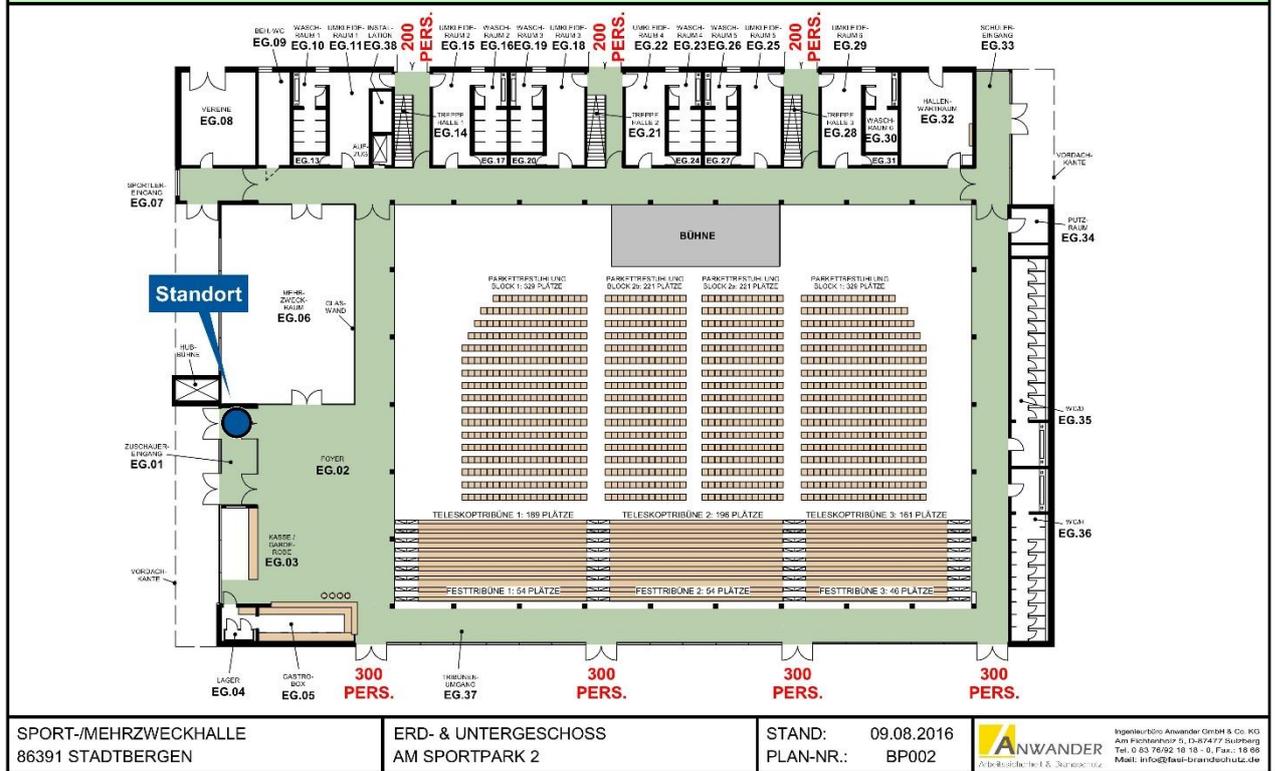
Mit Hilfe der Räumungshelfer müssen die anwesenden Personen auf die vorhandenen Fluchtwege aufgeteilt werden:

Jeder Treppenraum im Westen verfügt über eine lichte Breite von 1,20 m und dient bis zu 200 Personen als Fluchtweg.

Die vier Tribümentreppen haben eine lichte Breite von 1,80 m und dienen jeweils bis zu 300 Personen als Fluchtweg.

BESTUHLUNGSPLAN

02



Hinweis: Nur im Bereich Mehrzweckraum / Foyer im Erdgeschoss dürfen sich zusätzlich zu den 1800 Personen noch weitere Personen aufhalten, da dieser Bereich über einen eigenen Notausgang verfügt, der nicht zur Rettung der Personen aus dem Untergeschoss benötigt wird.

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten

1	Ausführung (Firma/Abteilung)	
2	Arbeitsort/-stelle	
3	Ausführungen (z. B. Konsole anschweißen)	Arbeitsbeginn: _____ (Datum) _____ (Uhrzeit) Voraussichtliches Arbeitsende: _____ (Datum) _____ (Uhrzeit)
4	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> _____
5	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeit	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von _____ m und – soweit erforderlich auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände (z. B. Holzbalken, Holzwände und – Fußböden, Kunststoffteile usw.) <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen (z. B. Wand- und Deckendurchbrüche), Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nicht brennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit gefüllten Wassereimern, besser noch Feuerlöscher, oder mit angeschlossenem Wasserschlauch / Hydrant mit angeschlossenem Löschschauch <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen: _____
6	Brandwache	Während der Arbeit: Name _____ Nach Beendigung der Arbeit: Name _____ <input type="checkbox"/> Dauer _____ Std. <input type="checkbox"/> Unmittelbar um _____ Uhr <input type="checkbox"/> Nach 30 Minuten <input type="checkbox"/> Weitere Kontrollgänge alle _____ Minuten
7	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
8	Löschgerät, -mittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> Gefüllte Wassereimer / Kübelspritze <input type="checkbox"/> Angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Hydrant mit angeschlossenem Löschschauch
9	Ergebnis Datum	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (VBG 1 §§ 43, 44 sowie VBG 15), ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten. _____ Unterschrift Auftraggeber Unterschrift des Ausführenden
10	Bemerkungen / besondere Vorkommnisse	_____
11	Abschluss der Arbeit	(Datum) (Uhrzeit) (Unterschrift)
12	Abschluss der Kontrolle	(Datum) (Uhrzeit) (Unterschrift)

